

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für Angestellte in technischen Berufen vom 15. Juni 1972; BAT Anlage 1 a VergGr. II a, III (Sachbearbeiter in der Landesbauabteilung)

Leitsätze:

1. Der Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für Angestellte in technischen Berufen vom 15. Juni 1972 hat kein wirksames Tarifrecht gesetzt (vgl. BAG AP Nr. 6,8 zu § 4 TVG Nachwirkung).
2. Durch den 37. Änderungs-TV zum BAT vom 17. März 1975 sind die bis dahin seit der Kündigung des BAT abgeschlossenen Vereinbarungen erst ab 1. Januar 1975 in Kraft gesetzt worden.
3. Die einzelvertragliche Bezugnahme auf den BAT und die ihn ergänzenden und ändernden Bestimmungen soll nur widerspiegeln, was tarifrechtlich gilt. Tarifrechtlich unwirksame Bestimmungen gelten deshalb auch nicht einzelvertraglich.

Aktenzeichen: 4 AZR 474/76

Urteil des BAG vom 7. Dezember 1977

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 474/76

2 Sa 571/75 Frankfurt/Main

Verkündet am
7. Dezember 1977

gez. Ude,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Dezember 1977 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Schaible und Koerner für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen die Urteile des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 15. April 1976 - und 29. April 1976 - 2 Sa 571/75 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist graduiertter Ingenieur und Baumeister der Fachrichtung Hoch- und Tiefbau. Er ist seit dem 14. Februar 1950 als technischer Angestellter bei dem beklagten Land beschäftigt und seit dem 1. Januar 1957 als Sachbearbeiter in der Landesbauabteilung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main tätig. Am 31. Januar 1975 trat er in den Ruhestand. Auf das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien findet der BAT und die ihn ergänzenden und ändernden Vorschriften Anwendung. Der Kläger bezog seit dem 1. Januar 1967 eine Vergütung nach VergGr. III BAT.

Der Kläger war als Sachbearbeiter im Referat LV II 6 - Bauten der Bundeswehr - Heer tätig. Ihm oblag unter anderem die Prüfung von Vorentwürfen, Bauentwürfen und Kostenanschlägen für Bauten zur Unterbringung und Versorgung der Bundeswehr im nordhessischen Raum. Er hatte ferner Gutachten für bestimmte Baumaßnahmen und Anträge für Bundeszuschüsse zu überprüfen und eigene Gutachten zu erstellen.

Mit Schreiben vom 5. Juli 1972 beantragte der Kläger, ihn ab 1. Juli 1972 nach VergGr. II a des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum Bundes-Angestellten-tarifvertrag (Angestellte in technischen Berufen) vom 15. Juni 1972 zu vergüten. Dies wurde vom beklagten Land abgelehnt.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß seine Tätigkeit die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a Fallgruppe 7 des Tarifvertrages vom 15. Juni 1972 erfülle, da sich seine Tätigkeit durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der VergGr. III Fallgruppe 2 heraushebe. Durch diesen Tarifvertrag sei entgegen der Ansicht des Bundesarbeitsgerichts auch wirksames Tarifrecht gesetzt worden. Außerdem habe das beklagte Land diesen Tarifvertrag trotz der Entscheidung des BAG vom 14. Februar 1973 - 4 AZR 176/72 - =AP Nr. 6 zu § 4 TVG Nachwirkung angewendet und die Arbeitsverhältnisse aller vom Geltungsbereich erfaßten Angestellten auf die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der neuen Vergütungsgruppen überprüft. Auch die Ablehnung der von ihm beantragten Höhergruppierung sei nicht mit der Unwirksamkeit des Tarifvertrages, sondern damit begründet worden, daß die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

tariflichen Tätigkeitsmerkmale bei seiner Tätigkeit nicht vorlägen. Das beklagte Land habe mit der Anwendung des Tarifvertrages vom 15. Juni 1972, mit der es einem entsprechenden Schnellbrief des Bundesministers des Innern vom 31. Oktober 1973 und dem Erlaß des Hess. Ministers des Innern vom 19. Dezember 1973 (Hess. Staatsanzeiger 1974, S. 98) gefolgt sei, zum Ausdruck gebracht, daß dieser einzelvertraglich gelten solle. Es habe außerdem in Anwendung dieses Tarifvertrages zwanzig von fünfunddreißig Sachbearbeitern höhergruppiert. Wenn sich das beklagte Land nunmehr auf die Unwirksamkeit des im Nachwirkungszeitraum des BAT abgeschlossenen Tarifvertrages berufe, verstoße dies gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und gegen Treu und Glauben. Da ferner die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a Fallgruppe 2 der Anlage 1 a zum BAT in der Fassung des Tarifvertrages über den Bewährungsaufstieg für Angestellte des Bundes und der Länder vom 25. März 1966, deren Vorliegen im Vorprozeß rechtskräftig festgestellt wurde, mit denen der VergGr. II a Fallgruppe 7 des Tarifvertrages vom 15. Juni 1972 inhaltlich übereinstimmen, sei das beklagte Land auch weiterhin an diese Feststellung gebunden.

Der Kläger hat demgemäß beantragt festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, ihn ab 1. Juli 1972 nach der VergGr. II a BAT zu vergüten.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und sich darauf berufen, daß durch den Tarifvertrag vom 15. Juni 1972 kein wirksames Tarifrecht gesetzt worden sei. Eine arbeitsvertragliche Vereinbarung über die Anwendung dieser Vereinbarung sei ebenfalls nicht zustande gekommen. Der Kläger könne sich auch nicht darauf berufen, daß andere Sachbearbeiter höhergruppiert worden seien, da diese andere Tätigkeiten als er ausgeübt hätten. Der Vorprozeß betreffe im übrigen nur eine Vergütung nach VergGr. III BAT und könne deshalb keine Rechtskraftwirkung für den vorliegenden Rechtsstreit entfalten. Im übrigen erfülle seine Tätigkeit auch nicht die tariflichen Erfordernisse der VergGr. II a Fallgruppe 7 BAT in der Fassung des Tarifvertrages vom 15. Juni 1972.

Das Arbeitsgericht hat durch Urteil vom 25. Februar 1975 der Klage stattgegeben und den Wert des Streitgegenstandes



- 4 -

auf 7.500,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des beklagten Landes das Urteil des Arbeitsgerichts durch Teil-Urteil vom 15. April 1976 abgeändert, die Klage für den Zeitraum vom 1. Juli 1972 bis zum 31. Dezember 1974 abgewiesen und den Streitwert unverändert gelassen. Durch Teil-Vergleich vom 29. April 1976 haben sich die Parteien über den vom Kläger für den Monat Januar 1975 geltend gemachten Anspruch verglichen. Durch Schlußurteil vom 29. April 1976 wurden dem Kläger die Kosten des Rechtsstreits auferlegt. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Das beklagte Land beantragt, die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß dem Kläger ein Anspruch auf Vergütung nach VergGr. II a BAT für die Zeit bis zum 31. Dezember 1974 nicht zusteht. Die insoweit zulässige Revision des Klägers gegen das Teilurteil des Landesarbeitsgerichts vom 15. April 1976 ist demgemäß unbegründet; dabei ist auch die Revision gegenüber dem Schlußurteil des Landesarbeitsgerichts vom 29. April 1976, in dem nach dem Teilvergleich über den Restanspruch des Klägers nur noch über die Kosten zu entscheiden war, ebenfalls statthaft und zulässig, obwohl der Streitwert für dieses Schlußurteil nur auf 2183,85 DM festgesetzt worden ist. Diese Kostenentscheidung im Schlußurteil stellt nämlich nur eine Ergänzung des Teilurteils dar, in dem über die Kosten noch nicht entschieden werden konnte. Die Statthaftigkeit der Revision gegenüber dem Teilurteil erfaßt damit auch notwendig die Statthaftigkeit der Revision gegenüber dem nur über die Kosten entscheidenden Schlußurteil (vgl. RGZ 68, 301; RG JW 1936, 2544; BGHZ 19, 172 [174]; 20, 253 [254]; 29, 126 [127]; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 35. Aufl., § 99 Anm. 2 B).

Richtig geht das Landesarbeitsgericht zunächst davon aus, daß durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für Angestellte in technischen Berufen vom

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

15. Juni 1972 keinwirksames Tarifrecht gesetzt worden ist. Der BAT war einschließlich der Anlage 1 a zum 31. Dezember 1969 gekündigt, seine Normen galten daher von diesem Zeitpunkt an nicht mehr unmittelbar und zwingend nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Satz 1 TVG, sondern wirkten nur noch gemäß § 4 Abs. 5 TVG kraft Gesetzes weiter. Diese kraft Gesetzes weitergeltenden Normen sollten nun im Nachwirkungszeitraum geändert werden, wie sich aus § 1 des sog. Tarifvertrages vom 15. Juni 1972 ausdrücklich ergibt, wo es heißt: "Bei der Weiteranwendung der Anlage 1 a des gekündigten Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sind die nachstehenden Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden". Eine solche tarifvertragliche Änderung von im nachwirkenden Zustand nach § 4 Abs. 5 TVG fortbestehenden Normen eines gekündigten und damit weggefallenen Tarifvertrages sowie deren Ergänzung ist nicht möglich. Die Tarifvertragsparteien können nämlich von vornherein nur nachwirkende Normen eines Tarifvertrages weder setzen noch solche Normen ändern oder ergänzen, weil die Nachwirkung von Normen eines gekündigten Tarifvertrages nur aus der gesetzlichen Bestimmung des § 4 Abs. 5 TVG folgt. Der Eingriff in solche nur von Gesetzes wegen fortgeltende Regelungen durch Setzung von von vornherein nur nachwirkenden Vorschriften ist den Tarifvertragsparteien verschlossen. Die Revision kann demgegenüber keine Gesichtspunkte aufzeigen, die es rechtfertigen würden, von dieser Rechtsprechung abzuweichen. Insbesondere folgt auch aus Art. 9 Abs. 3 GG nicht, daß den Tarifvertragsparteien die Änderung nachwirkender Normen gestattet sein müsse, da es ihnen nach wie vor unbenommen bleibt, während des Nachwirkungszeitraumes andere, auch dispositive Normen, sowie Normen mit kurzer Laufzeit oder kurzen Kündigungsfristen zu setzen, dies aber im vorliegenden Falle von den Tarifvertragsparteien nicht getan worden ist (vgl. BAG AP Nr. 6,8 zu § 4 TVG Nachwirkung; BAG AP Nr. 79 zu §§ 22, 23 BAT; Urteile des Senats vom 12. Februar 1975 - 4 AZR 188/74 - und vom 1. Juni 1977 - 4 AZR 84/76 -).

Der sog. Tarifvertrag vom 15. Juni 1972 ist dann durch § 2 Ziff. 26 des 37. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 17. März 1975 in Kraft gesetzt worden und wurde

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

- 6 -

durch diesen Tarifvertrag neu abgeschlossen. Diese tarifvertragliche Vereinbarung mit unabdingbarer und zwingender Wirkung der Vereinbarung vom 15. Juni 1972 gilt aber nicht mit Rückwirkung vom Jahre 1972 ab, sondern erst mit Wirkung vom 1. Januar 1975, da der 37. Änderungstarifvertrag erst mit diesem Zeitpunkt in Kraft trat. Das gilt auch für die in § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 28 aufgeführten Vereinbarungen und somit auch für den unter Ziff. 26 genannten Tarifvertrag vom 15. Juni 1972. Gemäß § 2 Abs. 1 des 37. Änderungstarifvertrages vom 17. März 1975 wird nämlich die Anlage 1 a zum BAT als solche wieder in Kraft gesetzt und nicht etwa jede einzelne "Vereinbarung" für sich; das aber kann sich nur auf den 1. Januar 1975 als den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungstarifvertrages selbst beziehen. Bei der Wiederinkraftsetzung der Anlage 1 a sollten dann die unter Ziff. 1 bis 28 aufgeführten "Vereinbarungen", weil für den materiellen Inhalt der Anlage 1 a relevant, nunmehr berücksichtigt werden. Damit ist aber klargestellt, daß auch nach Auffassung der Tarifvertragsparteien die unter Ziff. 1 bis 28 in Abs. 1 des § 3 des 37. Änderungstarifvertrages aufgeführten Vereinbarungen als solche von vornherein, d.h. zur Zeit des Abschlusses bzw. des Zeitpunktes, zu dem sie ursprünglich in Kraft treten sollten, es aber wegen § 4 Abs. 5 TVG nicht konnten, nur "Vereinbarungen" zwischen den Tarifvertragsparteien waren, die eine tarifrechtliche, d.h. unmittelbare und unabdingbare oder auch nur dispositive Wirkung seinerzeit nicht hatten entfalten können. Bei der Wiederinkraftsetzung der Anlage 1 a zum BAT sollten nunmehr aber auch diese Vereinbarungen Teil der tarifrechtlich neu abgeschlossenen Anlage 1 a zum BAT werden. Das kann sich nach dem Gesamtzusammenhang und dem Sinn und Zweck der Gesamtregelung nur auf den Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung der Anlage 1 a zum BAT selbst und damit auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des 37. Änderungstarifvertrages, also auf den 1. Januar 1975, beziehen (vgl. Urteil des Senats vom 1. Juni 1977 - 4 AZR 84/76 -).

Ist aber damit durch den Tarifvertrag vom 15. Juni 1972 kein wirksames Tarifrecht gesetzt worden, konnte der Kläger

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

tarifrechtlich keinen unabdingbaren Anspruch auf Vergütung nach VergGr. II Fallgruppe 7 dieses Tarifvertrages erwerben.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht weiter davon aus, daß dem Kläger auch kein arbeitsvertraglicher Anspruch auf die verlangte höhere Vergütung zusteht. Arbeitsvertraglich sind zwischen den Parteien lediglich der BAT und die ihn ergänzenden und ändernden Bestimmungen in Bezug genommen worden. Es handelt sich damit um die in den Arbeitsverträgen mit Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes allgemein vereinbarte Klausel der Inbezugnahme des BAT, wie sie mit allen Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes regelmäßig ohne Rücksicht auf deren Tarifbindung vereinbart wird. Diese vertragliche Klausel ist aber auch als typische Vertragsklausel dahin auszulegen, daß die bezogenen tariflichen Bestimmungen jeweils so auf das Arbeitsverhältnis angewendet werden sollen, wie sie tarifrechtlich wirksam sind. Diese Vereinbarung soll nur widerspiegeln, was tarifrechtlich gilt, um so eine einheitliche Vergütung der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes sicherzustellen (vgl. BAG AP Nr. 6,8 zu § 4 TVG Nachwirkung). Da im Anspruchszeitraum aber der sog. Tarifvertrag vom 15. Juni 1972 tarifrechtlich gerade nicht wirksam wurde, konnte er auch nicht aufgrund einer solchen arbeitsvertraglichen Vereinbarung als Vertragsrecht auf das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien angewendet werden. Die Arbeitsvertragsparteien könnten zwar auch die Geltung eines unwirksamen Tarifvertrages einzelvertraglich vereinbaren, ein solcher Wille müßte jedoch eindeutig erkennbar sein. Das ist vorliegend nicht der Fall.

Der Kläger beruft sich für seinen arbeitsvertraglichen Anspruch in erster Linie darauf, daß das beklagte Land den unwirksamen Tarifvertrag auf alle vom Geltungsbereich erfaßten Angestellten angewendet habe, insbesondere auch nach Bekanntwerden der Entscheidung des Senats vom 14. Februar 1973 - AP Nr. 6 zu § 4 TVG Nachwirkung - und dies noch im Schnellbrief des Bundesministers des Innern vom 31. Oktober 1973 und im Erlaß des Hess. Ministers des Innern vom 19. Dezember 1973 bestätigt habe. Diese Schnellbriefe und Erlasse

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

sind jedoch nicht Bestandteil des Arbeitsvertrages des Klägers geworden, vielmehr handelt es sich hierbei nur um Hinweise zur Durchführung des 31. Änderungstarifvertrages vom 18. Oktober 1973 an die untergeordneten Behörden, die damit lediglich interne Verwaltungsanweisungen darstellen, keinen normativen Charakter haben und als Erlasse oder gar Schnellbriefe das Arbeitsverhältnis in keinem Falle unmittelbar beeinflussen können. Hieraus könnte vielmehr nur dann ein Anspruch des einzelnen Arbeitnehmers erwachsen, wenn die unwirksamen tariflichen Bestimmungen in Ausführung der Erlasse zum Inhalt des Einzelarbeitsvertrages gemacht worden wären. Entgegen der Auffassung des Klägers kann aber allein daraus, daß das beklagte Land die Auffassung vertreten hat, die Tätigkeit des Klägers erfülle nicht die Tätigkeitsmerkmale des unwirksamen Tarifvertrages vom 15. Juni 1972, noch nicht die Vereinbarung dieses unwirksamen Tarifvertrages entnommen werden. Das Landesarbeitsgericht hat eine solche einzelvertragliche Abrede ausdrücklich abgelehnt und ist damit davon ausgegangen, daß in dem Eingehen auf die Tätigkeitsmerkmale noch kein Angebot auf die Anwendung des unwirksamen Tarifrechts liegt, so daß das beklagte Land nicht gehindert ist, sich später im Prozeß noch auf die Unwirksamkeit des Tarifvertrages zu berufen. Der Arbeitgeber ist bei einer Ablehnung eines Antrages auf Höhergruppierung durch den Arbeitnehmer auch frei, ob er eine Begründung gibt und welche Begründung er hierfür geben will. Wenn der Arbeitgeber der Auffassung ist, daß die Tätigkeitsmerkmale bereits nicht erfüllt seien, muß er sich auch nicht zusätzlich noch auf den Standpunkt stellen, daß tarifrechtlich auch aus anderen Gründen kein Anspruch bestehe. Das sachliche Eingehen auf den Inhalt der Tätigkeitsmerkmale stellt sich damit vertragsrechtlich noch nicht als Angebot auf Anwendung eines unwirksamen Tarifvertrages dar. Insbesondere läßt sich auch aus dem Verhalten des beklagten Landes keine konkrete Zusage dahingehend entnehmen, daß bei Vorliegen der Voraussetzungen des unwirksamen Tarif-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



vertrages eine höhere übertarifliche Vergütung gezahlt werden solle. Darin, daß das beklagte Land eine solche einzelvertragliche Vereinbarung nicht mit allen Arbeitnehmern getroffen hat, liegt schließlich auch kein Verstoß gegen Treu und Glauben, da der Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, einen unwirksamen Tarifvertrag einzuhalten und insbesondere auch keine Verpflichtung besteht, allgemeine Zusagen hinsichtlich übertariflicher Vergütungen zu geben. Die Umstände, nach denen übertariflich eine Vergütung gezahlt wird, kann der Arbeitgeber vielmehr allein festsetzen.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht letztlich auch davon aus, daß insoweit kein Verstoß gegen den arbeitsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung vorliegt. Zwar kann dieser Gleichbehandlungsgrundsatz dann verletzt sein, wenn der Arbeitgeber die einzelvertragliche Verpflichtung zur gleichmäßigen Behandlung aller Arbeitnehmer in vergleichbarer Lage verletzen würde. Das kann auch bei allgemeiner Gewährung einer übertariflichen Bezahlung möglich sein (vgl. BAG AP Nr. 38 zu § 242 BGB Gleichbehandlung). Diese Voraussetzungen der Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes liegen jedoch schon nach dem Vortrag des Klägers nicht vor, der nicht behaupten konnte, daß ihm die höhere Vergütung nach VergGr. II a BAT deshalb verweigert worden sei, weil in seiner Person keine anderen Verhältnisse vorgelegen hätten als bei den höhergruppierten Angestellten. Vielmehr ergibt sich aus seinem Vortrag selbst, daß er und andere Sachbearbeiter nicht höhergruppiert wurden, weil die unterschiedlichen Tätigkeiten verschieden beurteilt wurden. Der Kläger ist damit nicht aus sachfremden Gründen von einer gleichmäßigen übertariflichen Höhergruppierung ausgenommen worden, vielmehr wurden sachbezogen verschiedene Tätigkeiten jeweils unterschiedlich bewertet und gruppenweise die einen Tätigkeiten so und die des Klägers, wie die vergleichbarer Sachbearbeiter, anders beurteilt. Eine solche unterschiedliche Anwendung verstößt aber nicht gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz.

Konnte sich der Kläger aber damit auch einzelarbeits-



- 10 -

vertraglich nicht auf die Vorschriften des unwirksamen Tarif-
vertrages berufen, stand ihm ein Anspruch auf höhere Ver-
gütung nicht zu, so daß die Revision mit der Kostenfolge des
§ 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen war.

gez.: Dr. Auffarth

Dr. Feller ist erkrankt.
gez.: Dr. Auffarth

Dr. Neumann

Schaible

Koerner

